|  |  |
| --- | --- |
| **Anlage 1 zum Vertrag**  **nach DE-UZ 217a  DIESE ANLAGE GILT FÜR: ANTRAGSTELLER** | **Bitte nur dieses Formular verwenden!** |

Umweltzeichen für "Papiere aus 100% Altpapier für Papiertragebehältnisse“

|  |  |
| --- | --- |
| **Antragsteller:**  (vollständige Anschrift) |  |
| **Ansprechpartner für Rückfragen:** |  |
| **E-Mail-Adresse:** |  |
| **Telefonnummer:** |  |
| **Handelsname des Produktes:** |  |
| **Funktionsbezeichnung des Produktes** (z.B. Abdeckpapier, Testliner, usw.)**:** |  |
| **Inverkehrbringer:**  (vollständige Anschrift) (Derjenige, der mit dem Zeichen wirbt) |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Ziffer:** | Hiermit wird erklärt, dass |
| **3.1** | - die Papierfasern der Recyclingpapiere (weiß/braun) zu 100% aus Altpapier bestehen, |
|  | * ausschließlich Fasersorten eingesetzt wurden, die gemäß DIN EN 643:2014-11 definiert sind, |
|  | - für die Herstellung der Produkte, bezogen auf den gesamten Faserrohstoffeinsatz, nur maximal 35% Altpapier der besseren Sorten (Gruppe 3) eingesetzt wurden und mindestens 65% Altpapier der unteren, mittleren und krafthaltigen Altpapiersorten sowie der Sondersorten eingesetzt wurden (Gruppen 1, 2, 4 und 5);  - beim Einsatz der Sorten 2.05.00 einfaches Büropapier, sortiert, 2.05.01 Büroaltpapier, sortiert, 2.06.00 einfache, sortierte bunte Akten, 2.06.01 sortierte bunte Akten, 3.05.01 weiße Akten, holzfrei, unbedruckt, 3.06.00 weiße Geschäftsformulare und 5.09.00 selbstdurchschreibende Papiere (NCR) das Kriterium nach Nr. 3.2 (DIPN-Gehalt) eingehalten wurde,  - Altpapiere, die zu Lebensmittelbedarfsgegenständen (Lebensmittelverpackungen etc.) verarbeitet wurden, nicht aus Gesamtmüll-Sortieranlagen und nicht aus der Mehrkomponenten-Erfassung stammen,   * die Sorte 5.01.00 (Altpapier, gemischt), nicht eingesetzt wurde, |
| **3.2** | - wenn alternativ DIPN-haltige Altpapiersorten (2.05.00, 2.05.01 2.06.00, 2.06.01, 3.05.01, 3.06.00 und 5.09.00) eingesetzt wurden, wenn ein effizientes technisches System (z. B. Deinking) besteht, mit dem DIPN überwiegend aus dem Faserkreislauf ausgeschleust wird, der DIPN-Gehalt im Fertigpapier max. 50 mg/kg beträgt, |
| **3.3** | - einmal jährlich der Gehalt von Bisphenol A und Bisphenol S zu statistischen Zwecken durch ein neutrales Prüfinstitut (zertifiziert nach ISO 17025) bestimmt und RAL gGmbH vorgelegt wird, |
| **3.4** | als Farbmittel, Fabrikationshilfsstoffe und Papierveredelungsstoffe keine Stoffe als konstitutionelle Bestandteile zugesetzt wurden, die die folgenden Eigenschaften erfüllen:  es wurden keine Stoffe eingesetzt, die nach Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung (EG/1907/2006) in die sogenannte SVHC-„Kandidatenliste“ aufgenommen wurden (SVHC-besonders besorgniserregende Stoffe)[[1]](#footnote-1).  es wurden keine Stoffe zugesetzt,   * die gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) mit den in der folgenden Tabelle 3-1 genannten H-Sätzen gekennzeichnet sind oder die die Kriterien für eine solche Kennzeichnung erfüllen oder * die entsprechend der jeweils gültigen Fassung der TRGS 905[[2]](#footnote-2) als krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe eingestuft sind,   Tabelle 3-1: H-Sätze gemäß CLP-Verordnung   | H-Satz nach CLP-Verordnung | Wortlaut | | --- | --- | | H340 | Kann genetische Defekte verursachen. | | H341 | Kann vermutlich genetische Defekte verursachen. | | H350 | Kann Krebs erzeugen. | | H350i[[3]](#footnote-3) | Kann bei Einatmen Krebs erzeugen. | | H351 | Kann vermutlich Krebs erzeugen. | | H360F | Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. | | H360D | Kann das Kind im Mutterleib schädigen. | | H360FD | Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.  Kann das Kind im Mutterleib schädigen. | | H360Fd | Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.  Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. | | H360Df | Kann das Kind im Mutterleib schädigen.  Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. | | H361f | Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. | | H361d | Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. | | H361fd | Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.  Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. | |
| **3.5** | - nur Fabrikationshilfs- und Papierveredelungsstoffe verwendet wurden, die in der XXXVI. Empfehlung des BfR für „Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt"[[4]](#footnote-4) (Positivliste) in den Abschnitten B (Fabrikationshilfsstoffe) und C (Spezielle Papier­ver­edelungsstoffe) aufgeführt sind,  - die dort angegebenen Höchstmengen bzw. –konzentrationen eingehalten wurden, |
| **3.6** | - für die Herstellung der Recyclingpapiere keine Fabrikationshilfsstoffe eingesetzt wurden, die Glyoxal oder per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) enthalten,  - keine optischen Aufheller und keine Beschichtungsstoffe eingesetzt wurden, |
| **3.7** | - keine Nassfestmittel für die Herstellung von Papieren nach Abschnitt 2 eingesetzt wurden;  - einzige Ausnahme bilden Papiere für die Herstellung von Bioabfallbeuteln, für deren Produktion der Zusatz von Nassfestmitteln in einer Menge von max. 1% (Masse Wirksubstanz bezogen auf otro Stoff[[5]](#footnote-5)) zulässig ist,  - Papiere, die für die Herstellung von Bioabfallbeuteln erzeugt werden, für deren Produktion den Zusatz von Nassfestmitteln in einer Menge von max. 1% nicht überschreiten, |
| **3.8** | - bei der Aufbereitung der Altpapiere auf Chlor, halogenierte Bleichchemikalien und biologisch schwer abbaubare Komplexbildner wie z. B. Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA) und Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA) vollständig verzichtet wurde, |
| **3.9** | - bei der Herstellung der Recyclingpapiere nur Schleimverhinderungsmittel (Wirkstoffe der Produktart 12) und Materialschutzmittel für Fasern (Wirkstoffe der Produktart 9) nach Biozidprodukte-Verordnung eingesetzt wurden, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (BiozidVO) genehmigt wurden (EU-Liste der genehmigten Wirkstoffe) oder als notifizierte Alt-Wirkstoffe für die jeweilig zutreffende Biozid-Produktart noch im EU-Altwirkstoffprogramm geprüft wurden,  - entsprechend nur solche Biozidprodukte verwendet wurden, die für Produktarten 9 und 12 und explizit für die gewünschte Verwendung zugelassen wurden,  - übergangsweise auch Biozid-Produkte, die notifizierte Alt-Wirkstoffe der Produktarten 9 und 12 enthalten, die noch im EU-Prüfverfahren sind, bis zur Genehmigungsentscheidung auch ohne Zulassung weiterverwendet wurden, wenn sie gemäß Verordnung über die Meldung von Biozidprodukten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV) gemeldet wurden,  - darüber hinaus die verwendeten Biozid-Produkte keine Wirkstoffe enthalten, die nach Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur Substitution vorgesehen sind, - Bis zum jeweiligen Wirksamwerden der Zulassungspflicht für Biozid-Produkte mit notifizierten Alt-Wirkstoffen, die noch im EU-Prüfverfahren sind, nur die Stoffe erlaubt sind, die zusätzlich in der XXXVI. Empfehlung des BfR aufgeführt sind,  - sofern Fabrikationshilfs- und Papierveredelungsstoffe, die bei der Herstellung der Recyclingpapiere eingesetzt werden, bei diesen verkehrsfähige Biozidprodukte der Produktart 6 (Schutz von Fertigerzeugnissen in Behältern gegen mikrobielle Schädigung zwecks Verlängerung ihrer Haltbarkeit) enthalten sein dürfen (Restgehalte dieser Biozidprodukte werden akzeptiert), |
| **3.10** | - alle Produkte einen maximalen Weißegrad von 100% (inklusive UV-Anteil) nach ISO 2470 und eine maximale CIE Weiße von 135 nach DIN ISO 11475 nicht überschreiten (braune Papiere sind davon ausgenommen), |
| **3.11** | - für die Herstellung von Papiertragebehältnissen nach Abschnitt 2 als Farbmittel keine Azofarbstoffe oder Pigmente eingesetzt wurden, die eines der in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII, Nr. 43, Anlage 8 und 9 oder in der TRGS 614[[6]](#footnote-6) genannten Amine abspalten können (siehe Anhang C der Kriterien), |
| **3.12** | - für die Herstellung von Papiertragebehältnissen nach Abschnitt 2 keine Farbmittel (Pigmente oder Farbstoffe) eingesetzt wurden, die Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom- VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten, |
| **3. 13** | - bei der Herstellung von Papieren für Papiertragebehältnisse nach Abschnitt 2 keine mineralölhaltigen Additive, Farbmittel sowie Basisöle eingesetzt wurden, die aromatische Kohlenwasserstoffe mit einer Kohlenstoffatomanzahl ≥ 10 als Bestandteile enthalten.  - von den aliphatischen Kohlenwasserstoffen nur Stoffe der Kettenlänge C10 bis C20 eingesetzt wurden,  - pflanzlich basierte Substitute für Mineralöl gentechnikfrei sein und aus nachhaltigem Anbau[[7]](#footnote-7) stammen sollten, |
| **3.14** | - bei der Herstellung von Recyclingpapier der Anhang 28 der Abwasserverordnung beachtet und ein Betriebstagebuch nach Anlage 2 der Abwasserverordnung geführt wird, |
| **3.**  **14.1** | - bei der Herstellung von Recyclingpapier von Direkteinleitern die Emissionswerte für die Abwasserbelastung eingehalten wurden, die von der EU-Kommission im „Referenzdokument über die Besten Verfügbaren Techniken in der Zellstoff- und Papierindustrie PP BREF"[[8]](#footnote-8) beschrieben und für Deutschland im Anhang 28 der Abwasserverordnung umgesetzt worden sind (die in Tabelle 3-2 aufgelisteten Werte gehen zum Teil über die genannten gesetzlichen Anforderungen hinaus mit dem Ziel, mit dem Umweltzeichen nur besonders umweltfreundlich hergestellte Papiere zu kennzeichnen),  Tabelle 3-2 Zulässige Höchstwerte für Emissionsparameter (Abwasser) bei der Papierherstellung als Jahresmittelwerte (gilt nicht für die Herstellung von Spezialpapieren)   |  |  |  | | --- | --- | --- | | Parameter | Höchstwert für Abwasser-Emission  (Jahresmittelwert als Fracht oder Konzentration) | | |  | Papierfabrik mit Deinking | Papierfabrik ohne Deinking | | Abwasser-Volumenstrom | <15 m3/Adt | <5 m3/Adt | | CSB | <3 kg/Adt | <1,2 kg/Adt | | BSB5 | <0,15 kg/Adt oder <25 mg/l | | | AOX | < 0,01 kg/Adt | | | Gesamt N (anorganisch + organisch N) (TNb) | 0,07 kg/Adt oder 15 mg/l | | | Gesamt-P | 0,008 kg/Adt oder 1,2 mg/l | | |
| **3.14.2** | -Indirekteinleiter die Einhaltung der Emissionswerte für die in Tabelle 3-2 genannten Parameter nach der Behandlung einhalten, |
| **3.15** | - die verbleibenden Reststoffe soweit wie möglich einer stofflichen Verwertung zugeführt wurden,  - bei der Herstellung von Recyclingpapier folgende Reststoffmengen, inklusive Schlämme aus der Prozesswasseraufbereitung, als Trockenmasse angegeben im Jahresmittel nicht überschritten wurden:  Papierfabrik mit Deinking: 250 kg/t Produkt  Papierfabrik ohne Deinking: 100 kg/t Produkt |
| **3.16** | -bei der Herstellung von Recyclingpapier folgende Werte für den Strom- bzw. Prozesswärmeverbrauch als Jahresmittelwerte nicht überschritten wurden (Die Papierindustrie gehört zu den sechs energieintensiven Industrien Deutschlands. Der Blaue Engel setzt in seinen Vergabekriterien auch Anreize, um den Verbrauch an Wärme und Strom in den Herstellungsbetrieben weiter zu reduzieren):  Tabelle 3-3 Zulässiger Verbrauch an Prozesswärme und Strom bei der Papierherstellung (Jahresmittelwerte in kWh/t)   |  |  |  | | --- | --- | --- | |  | Prozesswärme in kWh/t | Elektrischer Strom in kWh/t | | Papierfabrik mit Deinking | 1.400 | 1.000 | | Papierfabrik ohne Deinking | 1.700 | 500 | |
| **3.17** | - wenn die Papiere in Anwendungen zum Einsatz kommen, die nicht im Geltungsbereich der DE-UZ 217b genannt sind, darf nicht mit dem Logo des Blauen Engels, sondern lediglich mit folgendem sinngemäßen Wortlaut darauf hingewiesen werden: „Das Papier besteht aus 100% Altpapier und erfüllt die Anforderungen des Umweltzeichens Blauer Engel“. |

|  |  |
| --- | --- |
| **3.18** | -dass wir zur Kenntnis genommen haben, dass bei der Revision der Kriterien zukünftig Nachweise verlangt werden, aus denen hervorgeht, dass die nachwachsenden Rohstoffe, die zum Beispiel für die Herstellung von mineralölfreien Farbmitteln verwendet werden, aus verantwortungsvollen, gentechnikfreien, möglichst regionalen Quellen stammen und mit geeigneten Zertifizierungssytemen geprüft sind.  Außerdem wird künftig auch der Mikroplastik-Anteil in den Papieren für Bioabfallbeutel betrachtet.  - die Energieerzeugung bei der Papierherstellung soll zukünftig intensiver betrachtet wird. |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Ort:** |  |  |  |
|  |  |  |
| **Datum:** |  |  |

**Rechtsverbindliche Unterschrift / Firmenstempel**

1. Es gilt die Fassung der Kandidaten­liste zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Änderungen gegenüber der Kandidatenliste, die bei Antragstellung galten, müssen der RAL gGmbH mitgeteilt werden. Sofern neue Stoffe aufgenommen werden, die bisher noch nicht ausgenommen sind, wird der Antragsteller informiert. [↑](#footnote-ref-1)
2. [http://www.baua.de/nn\_16812/de/Themen-von -A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-905.pdf](http://www.baua.de/nn_16812/de/Themen-von%20-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-905.pdf) [↑](#footnote-ref-2)
3. Ausgenommen Titandioxid, da sich die Einstufung nur auf einatembare Stäube bezieht [↑](#footnote-ref-3)
4. <http://bfr.ble.de/kse/faces/DBEmpfehlung.jsp> [↑](#footnote-ref-4)
5. otro Stoff: ofentrockene Trockenmasse einer Stoffprobe nach Trocknung bis zur Massekonstanz unter festgelegten Bedingungen (105 °C ± 2 °C) [↑](#footnote-ref-5)
6. <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-614.html> [↑](#footnote-ref-6)
7. Für nachwachsende Rohstoffe werden folgende Zertifizierungssysteme als geeignet angesehen: RSPO (Roundtable on Sustainable Palmoil), ISCC+, ISCC EU (International Sustainable & Carbon Certification) oder RSB (Roundtable on Sustainable Biomaterial), Roundtable Responsible Soy (RTRS) und ProTerra (ProTerra Foundation) oder ein vergleichbares Zertifizierungssystem, das im Umfang und Anforderungsniveau vergleichbar mit einem der genannten Zertifizierungssyteme ist. [↑](#footnote-ref-7)
8. BREF (Best Available Techniques Reference Document) Vollversion und BVT-Schlussfolgerungen in Deutsch und Englisch unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-merkblaetter-durchfuehrungsbeschluesse> [↑](#footnote-ref-8)